

# Treffpunkt für Stellenlose Gundeli

## Statuten

Personenbegriffe beziehen sich stets auch auf die weibliche Form!

### I. Name und Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Treffpunkt für Stellenlose Gundeli“ besteht ein auf Initiative der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden St. Elisabethen und der Römisch-Katholischen Pfarrgemeinden Heiliggeist und Bruder Klaus im Jahre 1976 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

Er ist parteipolitisch neutral.

### II. Zweck und Aufgabe

#### **Art. 2**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen und Institutionen, die sich für das Wohl stellenloser und rezessionsbetroffener Leute einsetzen.

#### **Art. 3**

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Betrieb eines Treffpunktes für Stellenlose und Rezessionsbetroffene
- Vermittlung von Stellen und Arbeitseinsätzen
- Abgabe preisgünstiger Mahlzeiten
- Herstellen von Kontakten zu Ämtern, Sozialdiensten oder ähnlichen Institutionen
- Betreuung und Beratung der Besucher

### III. Mitgliedschaft

#### **Art. 4**

Vereinsmitglied können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Institutionen

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend.

Der Austritt erfolgt unter Beobachtung einer halbjährigen Frist, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

### IV. Gönnerschaft

#### **Art. 5**

Gönner ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein.

Der jährliche Gönnerbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Gönner haben Anspruch auf regelmässige Berichterstattung.

## **V. Organisation**

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Stellenleitung
- die Revisionsstelle

### **Art. 7**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 3 Wochen vorher. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangen.

### **Art. 8**

Aufgaben der Generalversammlung (GV):

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss
- Die Wahlen erfolgen für ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen sind
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung des Gönnerbeitrages
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus maximal 9 von der GV gewählten Mitgliedern. Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde St. Elisabethen und die beiden Römisch-Katholischen Pfarrgemeinden Bruder Klaus und Heiliggeist müssen im Vorstand vertreten sein.

Der Stellenleiter gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

### **Art. 10**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Sicherstellung eines geordneten Betriebes des Treffpunktes
- Beschlussfassung über Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Beauftragten
- Ernennung des Stellenleiters
- Festlegung der Unterschriftsberechtigung
- Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel
- Vereinbarungen mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- Vertretung des Treffpunktes nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit

**Art. 11**

Der Stellenleiter erledigt alle laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes.

**Art. 12**

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfasst zu Handen der Generalversammlung einen Bericht.

**VI. Finanzierung****Art. 13**

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgen durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- jährliche Gönnerbeiträge
- Subventionen der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt
- Subventionen des Staates und der öffentlichen Hand
- freiwillige Beiträge
- Zuwendungen aller Art
- Einkünfte aus dem Betrieb des Treffpunktes
- das bestehende Vermögen und dessen Ertrag

**Art. 14**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**VII. Haftung****Art. 15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflichten der Mitglieder sind in jedem Fall ausgeschlossen.

**VIII. Schlussbestimmungen****Art. 16**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

**Art. 17**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Institution ähnlicher Zielsetzung wie der „Treffpunkt für Stellenlose Gundeli“.

**Art. 18**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2004 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 2. Juni 1997.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Viktor Berger

Elisabeth Brauchle-Broggi